



SATZUNG

vom 27.1.1977, geändert am 5.3.1990 und am 21.03.2011

Präambel

Die BÜRGERAKTION FREUDENSTADT ist eine Gruppe von unabhängigen Bürgern, die auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland steht, neutral gegenüber Parteien und Konfessionen ist und für eine lebensfähige und menschenwürdige Umwelt eintritt. Sie hat sich zur Aufgabe gestellt, sich am Prozess der öffentlichen Willensbildung aktiv zu beteiligen und gezielt auf kommunale Vorgänge Einfluss zu nehmen, um auf diesem Wege dem Gemeinwohl der Bürger zu dienen. Hierbei beruft sie sich auf Artikel 17 des Grundgesetzes: „Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“

Die BÜRGERAKTION FREUDENSTADT wünscht sich Mitbürger, die miteinander im Gespräch sind. Sie strebt eine Stadt an, in der sich alle Menschen gleichermaßen wohlfühlen.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Bürgeraktion Freudenstadt e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freudenstadt unter Nr. 236 eingetragen. Der Verein bedient sich der Abkürzung „BA FREUDENSTADT“. Sitz des Vereins ist Freudenstadt.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

Die BA Freudenstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung von 24.12.1953.

Dazu gehören insbesondere *Einsatz*

- für Erhaltung und Entwicklung *der* Belange des Natur- und Umweltschutzes
- für die Erhaltung der Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Luft
- für die Erhaltung der einmaligen Schwarzwaldlandschaft und des vertrauten Stadtbildes
- für ein Miteinander von Wohnen, Gewerbe, Handel, Bildung und Touristik
- für die Einbindung der Teilorte mit ihrer Eigenart
- für soziale Belange und Integration
- für die Gleichberechtigung der Verkehrsteilnehmer



- für den Kampf gegen Lärm
- für den öffentlichen Stadt- und Nahverkehr
- für dezentrale, regenerative Formen der Energieversorgung, der Energieeinsparung und -effizienz
- für die Schonung der Wasserschutzgebiete und Trinkwasservorräte

§ 3

Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Bestrebungen der BA Freudenstadt bekennt, sich durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag zur Einhaltung der Satzung und zur Leistung der Vereinsbeiträge verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder der BA FREUDENSTADT lehnen jede Gewaltanwendung ab. Personen aus radikalen Gruppen können nicht Mitglied werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt. Dieser kann mit Wirkung zum Ende des folgenden Monats schriftlich an den Vorstand erfolgen;
- b) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied sich einer ehrenrührigen Handlung schuldig macht oder gröblich gegen die Interessen der BA FREUDENSTADT verstößt. Über den Ausschluss hat die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds zu entscheiden.

§ 5

Vorstand

Die BA FREUDENSTADT hat einen Vorstand, der aus drei bis fünf natürlichen Personen bestehen kann, die einzeln vertretungsberechtigt sind. Der geschäftsführenden Vorstand besteht aus den drei bis fünf Vorsitzenden, dem Kassenverwalter und dem Schriftführer. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Wahl des Vorstandes, des Schriftführers, des Kassenverwalters und der Kassenprüfer

Die Mitglieder des Vorstandes, der Schriftführer, der Kassenverwalter und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt.

Bei Beschlüssen gilt die einfache Mehrheit.



§ 7

Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Auf dieser Versammlung wird beschlossen über

- die Entlastung des Vorstandes, des Kassenverwalters und der Kassenprüfer jährlich
- die Wahl der Vorstandsmitglieder zweijährlich
- Satzungsänderungen und Entscheidungen, die nach der Satzung durch die Mitgliederversammlung zu treffen sind
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen müssen von mindestens zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Das Versammlungsprotokoll ist von den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8

Einnahmen und Ausgaben

Die ordnungsgemäße Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben wird von dem Kassenverwalter besorgt.

Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

Auslagerstattung und Ehrenamtszuschale

Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung



nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Satz (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen.

Im Falle einer Auflösung der BA FREUDENSTADT soll ihr Vermögen der Stadt Freudenstadt für Zwecke der Landschaftspflege zufallen.

Freudenstadt, 21.03.2011